



Satzung

Richard-Wagner-Verband
Braunschweig e.V.

§ 1: Name und Sitz

Der Verband führt den Namen Richard-Wagner-Verband, Braunschweig e.V.

Der Verband hat seinen Sitz in Braunschweig und soll im dortigen Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen werden.

Der Richard-Wagner-Verband Braunschweig e.V. ist Mitglied des Richard-Wagner-Verbandes International e.V. mit Sitz in Bayreuth.

§ 2: Zweck

Zweck des Verbandes ist:

- a) die Förderung der musischen Erziehung und Bildung von Erwachsenen und Jugendlichen, insbesondere von Studierenden im Sinne der Richard-Wagner-Stipendienstiftung,
- b) die Förderung des künstlerischen Nachwuchses,
- c) die auf Wunsch Richard Wagners gegründete Richard-Wagner-Stipendienstiftung fortzuführen.

§ 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verband ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern dürfen keine Vergütungen, Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Verbandsvermögens gewährt werden.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke wie Veranstaltungen über künstlerische Themen, die Vergabe von Stipendien an künstlerische Nachwuchskräfte und ähnliches verwendet werden; Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können Einzelpersonen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Der Beschluss des Vorstandes ist dem neuen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Richard-Wagner-Verbandes Braunschweig e.V., durch schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Ende des laufenden Kalenderjahres, durch Tod oder durch Ausschluss. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a) in grober Weise gegen die Zwecke des Verbandes, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstoßen,
 - b) trotz wiederholter Aufforderung die Beiträge nicht entrichten.
2. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu deren Entscheidung bleibt die Mitgliedschaft erhalten

§ 6: Beiträge

1. Die Mitglieder haben jährlich einen Mindestbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind bis spätestens 31. März zu entrichten.
3. Aus den Mitgliedsbeiträgen sind die Aufwendungen für die Stipendienstiftung sowie der Beitrag an den Richard-Wagner-Verband International e.V. zu bestreiten.

§ 7: Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem / der Vorsitzenden,
- b) dem / der stellv. Vorsitzenden,
- c) dem / der Schriftführer/in,
- d) dem / der stellvertr. Schriftführer/in,
- e) dem / der Schatzmeister/in,
- f) dem / der stellvertr. Schatzmeister/in,
- g) einem weiteren Vorstandsmitglied.

1. Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Verbandes, seine Geschäftsführung und seine repräsentative Vertretung.
2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich (in seiner Außenvertretung) durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder durch den stellvertr. Vorsitzenden / die stellvertr. Vorsitzende gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, soll dessen Nachfolger für die Restdauer der Wahlperiode auf der nächsten Mitgliederversammlung gewählt werden.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung vom stellvertr. Vorsitzenden / von der stellvertr. Vorsitzenden einberufen werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Innenverhältnis soll der stellvertr. Vorsitzende / die stellvertr. Vorsitzende die Außenvertretung des Vereins nur übernehmen, wenn der Vorsitzende / die Vorsitzende verhindert ist.

§ 9: Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung alljährlich einzuberufen.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
 - a) mindestens ein Drittel der Mitglieder eine solche beantragen
 - b) eine solche vom Vorstand durch außerordentliche Umstände für notwendig gehalten wird.
3. In der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertr. Vorsitzende den Vorsitz.
4. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich bekannt zu geben.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung; Stimmrecht

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Wahl des Vorstandes und Rechnungsprüfers,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und Schatzmeisterberichtes des Vorstandes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Bestimmung des Jahresmindestbeitrages,
 - e) Abstimmung über fristgerecht gestellte Anträge,
 - f) Entscheidung über Fragen grundsätzlicher Bedeutung
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist über die Auflösung des Verbandes abzustimmen, liegt Beschlussfähigkeit nur vor, wenn zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Wenn die Zweidrittelmehrheit nicht erreicht wird, ist eine neu Versammlung einzuberufen, in der die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zur Auflösung des Verbandes genügt.
3. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Bei Satzungsänderungen und der Verbandsauflösung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich und mindestens zehn Tage vor dem anberaumten Termin einzureichen.

§ 11: Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung wird durch den Rechnungsprüfer vorgenommen. Ihm obliegt die Überwachung der Kassenführung und die Prüfung der Jahresrechnung. Er hat bei der Mitgliederversammlung Bericht zu geben und Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 12: Allgemeines

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Über alle Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Aus ihnen muss der Inhalt der gestellten Anträge und der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein. Jedes Protokoll muss vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet sein.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsverbandes Braunschweig e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das noch vorhandene Verbandsvermögen an die Richard-Wagner-Stipendienstiftung; falls diese nicht mehr bestehen sollte, ist das noch vorhandene Verbandsvermögen dem Rechtsnachfolger bzw. der Rechtsnachfolgerin der heutigen Richard-Wagner-Stipendienstiftung zu übergeben. Die Richard-Wagner-Stipendienstiftung bzw. deren Rechtsnachfolger sind verpflichtet, das noch vorhandene Verbandsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden
4. Diese Satzung ist am 26. April 1990 errichtet.
§§ 3 und 12 geändert am 3.12.1990
§§ 3,3 und 8 geändert am 24.10.1996
§§ 1; 3; 5,1; 6,3; 8,2; 9,4; 10,2 geändert am
12.04.2010